Satzung

"Förderverein Kaulbergschule Bamberg e.V."

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Kaulbergschule e.V.".
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat den Zweck, die Kaulbergschule mit ihren Schulhäusern in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu unterstützen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke", § 52 der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke gemäß dieser Satzung verwendet werden. Diese sind:
 - (a) die Erweiterung und Vertiefung des Bildungsangebotes der Schule;
 - (b) die Ergänzung von Sport- und Freizeitmöglichkeiten;
 - (c) die Betreuung und Förderung von Kindern und
 - (d) die Vertretung der schulischen Anliegen im öffentlichen Raum.
- (5) Der Sitz des Vereins ist Schulplatz 5, 96049 Bamberg.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglieder angehören:
 Einzelpersonen, Organisationen und Körperschaften. Kinder und Jugendliche unter
 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme
 durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss und durch Streichung.
- (3) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung für zwei Jahre im Rückstand ist.

§ 3 Mitgliedsbeitrag und Spenden

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt er soll für ein Kalenderjahr entrichtet werden. Der Jahresbeitrag wird vom angegebenen Konto abgebucht.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Darüber hinaus sollen die Einkünfte des Vereins aus freiwilligen Spenden der Mitglieder oder Zuwendungen Dritter bestehen.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Verein zweckfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden beschließt im Einzelfall jeweils der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

§ 4 Die Organe des Vereins

(1) **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Schatzmeister/in, einem Mitglied der Schulleitung als geborenem Mitglied mit deren Einverständnis und der/dem Elternbeiratsvorsitzendem als geborenem Mitglied mit deren Einverständnis. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.

- (1.1) Der Vorstand bestimmt über Art und Höhe der Zuwendungen an die Schule.
- (1.2) Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, aber mindestens zweimal im Kalenderjahr, einberufen.
- (1.3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (1.4) Ein Vorstandbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären.
- (1.5) Die Amtszeit von Vorstand und Rechnungsprüfer/innen beträgt zwei Jahre. Jeder von ihnen bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.
- (1.6) Die/der Schriftführer/in fertigt über jede Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzungen ein Protokoll an, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben sind.
- (1.7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, deren/dessen Stellvertreter/in und die/der Schatzmeister/in. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(2) **Die Mitgliederversammlung**

(2.1) Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins und ist vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr schriftlich einzuberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher mit einfachem Brief oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die zuletzt dem Vorstand angegebenen Adressen bzw. E-Mail-Adressen zu versenden.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- 1. Die Entgegennahme der Jahresberichte der/des Vorsitzenden, der/des Schatzmeister/in und der der Rechnungsprüfer/innen.
- 2. Die Entlastung des Vorstandes
- 3. Die Wahl des Vorstandes
- 4. Die Wahl der Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 5. Nach Rücktritt oder Tod eines Vorstandsmitgliedes die Nachwahl für den freigewordenen Sitz bis zur nächsten allgemeinen Wahl des Vorstandes.

- (2.2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Mitglieder diese beantragen.
- (2.3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2.4) Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine 3/4 –Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.
- (2.5) Alle Satzungsänderungen, die im Zusammenhang mit der Gemeinnützigkeitsanerkennung stehen, sind unverzüglich nach Beschlussfassung beim Registergericht anzumelden und dem Finanzamt Bamberg mitzuteilen.

(3) Rechnungsprüfer/in

- (3.1) Die Rechnungsprüfer/innen (zwei) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3.2) Die Rechnungsprüfer/innen haben die Kassenführung, die Jahresabschlussrechnung des Vorstandes aufgrund der Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber jährlich zu berichten.

§ 5 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bamberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der Kaulbergschule zu verwenden hat.
- (2) Der Beschluss über die Vereinsauflösung ist unverzüglich beim Registergericht anzumelden und dem Finanzamt Bamberg mitzuteilen.